

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)**

vom 08. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2017)

zum Thema:

**Berliner Verwaltungspraxis zur Abschiebung von Gefährdern**

und **Antwort** vom 31. August 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12028

vom 08. August 2017

über Berliner Verwaltungspraxis zur Abschiebung von Gefährdern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen hat das Land Berlin von der Befugnis des § 58a Aufenthaltsgesetz (Abschiebung von Gefährdern) seit seiner Einführung Gebrauch gemacht und eine Abschiebungsanordnung erlassen?

Zu 1.:

Das spezielle Instrument der Abschiebungsanordnung nach § 58 a Aufenthaltsgesetz ist in Berlin noch nicht zur Anwendung gelangt, weil in den bislang geprüften Fällen entweder bereits aus anderen Gründen eine vollziehbare Ausreisepflicht bestand oder die hohen rechtlichen Anforderungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nicht bejaht werden konnten. Ungeachtet dessen konnten im Jahr 2017 bereits 4 Personen mit einschlägigen staatschutzrelevanten Erkenntnissen, von denen 3 förmlich als Gefährder eingestuft waren, erfolgreich abgeschoben werden.

2. Wie viele als Gefährder eingestufte Personen wurden auf Basis der genannten Abschiebungsanordnung tatsächlich abgeschoben und wie viele davon nicht?

Zu 2.:

Entfällt wegen Antwort zu Frage 1.

3. Stellt der Flüchtlingsstatus bei Gefährdern nach der Gesetzeslage bzw. der Berliner Verwaltungspraxis ein Abschiebehindernis dar und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 3.:

Grundsätzlich geht mit einem bestehenden Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1. Aufenthaltsgesetz ein Abschiebungsverbot einher, das unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz aufgrund einer Prüfung des BAMF aufgehoben werden kann.

§ 58a Abs. 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz verlagert diese Prüfungskompetenz auf die über die Abschiebungsanordnung entscheidende Behörde. Der Flüchtlingsschutz steht dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nicht entgegen. Sie darf aber nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot vorliegen.

4. Wird bei Gefährdern, von denen die Gefahr eines Terroranschlags ausgeht, der Flüchtlingsstatus wieder aufgehoben?
- a) Wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies seit Einführung des § 58a Aufenthaltsgesetz geschehen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 4:

Dem Land Berlin liegen keine Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen das BAMF seit der im Jahr 2005 erfolgten Einführung des § 58a Aufenthaltsgesetz einen Flüchtlingsstatus aufgrund von terroristischen Gefahren wieder aufgehoben hat. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Berlin, den 31. August 2017

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport